



Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Richtlinie Sonderprogramm Bildungskarenz plus

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. „Bildungskarenz plus“ ist eine zeitlich begrenzte Spezialförderung, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen weiterzubilden.

§ 2 Gegenstand

Es werden die dem Unternehmen entstehenden Aus- bzw. Weiterbildungskosten für den/die sich in Bildungskarenz befindenden Arbeitnehmer/in gefördert.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können Unternehmen mit Unternehmenssitz oder Zweigniederlassung in Tirol sein, deren Arbeitnehmer/in die Bildungskarenz in Anspruch nehmen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 50% der förderbaren Ausbildungskosten, höchstens € 3.000,00 pro Arbeitnehmer/in, der/die Bildungskarenz gemäß § 5 in Anspruch nimmt.
2. Die Zahl der geförderten Arbeitnehmer/innen ist auf die Hälfte der Belegschaft, höchstens auf 30 Personen pro Unternehmen im Förderzeitraum beschränkt.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen
 - a) Es werden Bildungsmaßnahmen gefördert, für die das Arbeitsmarktservice (AMS) Weiterbildungsgeld aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (insb. Arbeitslosenversicherungsgesetz, § 11 Arbeitsvertragsrechtsänderungsgesetz (AVRAG) in der jeweils geltenden Fassung) gewährt.
 - b) Bildungsmaßnahmen müssen bei einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert werden. Die Weiterbildungsmaßnahme kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, sofern eine anerkannte Bildungseinrichtung mit der Durchführung betraut ist.
 - c) Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden betragen oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung gleichzusetzen sein.

- d) Die Weiterbildung darf höchstens zwölf Monate dauern.
- e) Es werden nur Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, die bis zum 31.12.2010 begonnen wurden.

2. Förderbare Kosten

- a) Als förderbare Kosten werden die Ausbildungskosten der Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.
- b) Nicht förderbar sind Reisekosten, Diäten und öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren.

3. Kumulierung

Eine Förderung nach dieser Förderungsmaßnahme ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich spätestens 2 Wochen nach der Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über die Zuerkennung der Bildungskarenz und des Weiterbildungsgeldes durch das AMS für den/die betroffene/n Arbeitnehmer/in
- b) Anmeldebestätigung des Bildungsträgers und sofern bereits vorhanden Einzahlungsbestätigungen im Original für die Weiterbildungsmaßnahme lautend auf den/die Förderungsnehmer/in
- c) Angaben über erhaltene De-minimis-Beihilfe in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Absolvierung der Schulungsmaßnahme bei Vorlage folgender Nachweise:

- a) Nachweis der Teilnahme des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin an der Weiterbildungsmaßnahme und Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahmen
- b) Originalzahlungsbestätigung sofern nicht bereits vorgelegt
- c) Bestätigungen über zwischenzeitig gewährte Unterstützungen

Diese Nachweise sind binnen drei Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und kann der Förderakt außer Evidenz genommen werden.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

Förderansuchen für Kursmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 30.06.2012.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien Bildungskarenz plus (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.01.2009) außer Kraft.